

## **Antrag**

**der Abg Dr. Timm Kern und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Empfehlung und Anwendung geschlechtersensibler Sprache**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit es ihrer Kenntnis nach vorkommt, dass bei Prüfungsleistungen an den Hochschulen die Verwendung geschlechtersensibler Sprache berücksichtigt wird;
2. inwiefern es nach Landeshochschulgesetz zulässig wäre, in einzelnen Prüfungsordnungen Vorgaben zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache festzuschreiben;
3. inwieweit sie geschlechtersensible Sprache als Prüfungskriterium in Lehramtsstudiengängen für notwendig erachtet, sollte diese Bestandteil der Bildungspläne werden;
4. inwiefern die geschlechtersensible Sprache in den allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg unterrichtet wird bzw. dies geplant ist, damit Schülerinnen und Schüler auf entsprechende Empfehlungen der Hochschulen oder mögliche Festschreibungen in den Prüfungsordnungen zu diesem Thema vorbereitet werden;
5. wie sie die Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (fortan LaKoG) aus dem Jahr 2021 bewertet;
6. ob sie Bedarf für ähnliche Empfehlungen für den Schulbetrieb – als Vorbereitung potenzieller Studenten und Studentinnen – sieht;
7. inwieweit sie Ausführungen in der Beschlusslage der LaKoG teilt, dass Sprache Macht- und Herrschaftsverhältnisse transportiert;

8. welche potenziellen Macht- und Herrschaftsverhältnisse ggf. dadurch transportiert werden könnten, dass in der Satzung der LaKoG definiert wird, wessen Interessen vertreten werden sollen, hier aber auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet wird;
9. ob sich Studenten, Künstler und Wissenschaftler des männlichen Geschlechts bei Gleichstellungs- oder Benachteiligungsfragen dann folglich nicht an die LaKoG und die einzelnen Gleichstellungsbeauftragten wenden können bzw. diese eben nicht für deren Interessenvertretung zuständig sind;
10. ob ihrer Ansicht nach die fehlende Nutzung von geschlechtersensibler Sprache einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gleichkommt und dies beispielsweise gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen würde.

28.2.2022

Dr. Timm Kern, Trauschel, Birnstock, Brauer, Haußmann,  
Goll, Bonath, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

### B e g r ü n d u n g

An vielen Hochschulen im Land gibt es mittlerweile Empfehlungen zur Nutzung geschlechtersensibler Sprache oder aber Festschreibungen, dass diese vonseiten der Fakultät verwendet wird. Analog veröffentlichte die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG) im Jahr 2021 eine Schrift mit entsprechenden Empfehlungen zur Verwendung einer solchen Sprache. Dieser Antrag soll abfragen, wie solche Empfehlungen bewertet werden, wie sie umgesetzt werden und inwiefern sie beispielweise bei Prüfungsleistungen Relevanz besitzen.

### S t e l l u n g n a h m e

Mit Schreiben vom 21. März 2022 Nr. 21-4910.0/375/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *inwieweit es ihrer Kenntnis nach vorkommt, dass bei Prüfungsleistungen an den Hochschulen die Verwendung geschlechtersensibler Sprache berücksichtigt wird;*

Dem Wissenschaftsministerium sind keine Vorkommnisse an den Hochschulen Baden-Württembergs bekannt, dass eine geschlechterunsensible Sprache in Prüfungsleistungen zu einer schlechteren Bewertung geführt habe. Es verweist hierzu auch auf die Beantwortung zu den Ziffern 4 und 5 des Antrags „Praktikabilität und Prüfungsrelevanz der geschlechtersensiblen Sprache“ (Landtagsdrucksache 16/8449).

2. *inwiefern es nach Landeshochschulgesetz zulässig wäre, in einzelnen Prüfungsordnungen Vorgaben zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache festzuschreiben;*

Die Hochschulen regeln das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen gemäß § 32 Absatz 3 und 4 Landeshochschulgesetz (LHG) selbst. Das LHG enthält keine Regelungen zur Verwendung geschlechtersensibler Sprache in Prüfungen.

3. *inwieweit sie geschlechtersensible Sprache als Prüfungskriterium in Lehramtsstudiengängen für notwendig erachtet, sollte diese Bestandteil der Bildungspläne werden;*

Das Thema „geschlechtersensible Sprache“ ist ein Teilaspekt der Geschlechtergerechtigkeit, welche bereits in den Bildungsplänen umfassend verankert ist. Aus Sicht des Kultusministeriums besteht derzeit kein Bedarf für zusätzliche Prüfungskriterien in den Lehramtsstudiengängen.

4. *inwiefern die geschlechtersensible Sprache in den allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg unterrichtet wird bzw. dies geplant ist, damit Schülerinnen und Schüler auf entsprechende Empfehlungen der Hochschulen oder mögliche Festschreibungen in den Prüfungsordnungen zu diesem Thema vorbereitet werden;*

Das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ ist bereits in allen Bildungsplänen seit 2016 der allgemeinbildenden Schularten spiralcurricular in unterschiedlichen Fächern (beispielsweise im Sachunterricht der Grundschule, in Religion, Ethik, Gemeinschaftskunde) und Kompetenzbereichen verankert. Darüber hinaus findet es besondere Beachtung in den Leitperspektiven „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) und „Berufliche Orientierung“ (BO), „Demokratiebildung“ sowie „Prävention und Gesundheitsförderung“ (PG).

Des Weiteren sind dem Kultusministerium keine bestehenden oder geplanten Festschreibungen in den Prüfungsordnungen bekannt, auf die Schülerinnen und Schüler vorzubereiten wären.

5. *wie sie die Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (fortan LaKoG) aus dem Jahr 2021 bewertet;*

Das Wissenschaftsministerium erkennt an, dass die Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten mit ihren Empfehlungen die öffentliche Debatte und den Fachdiskurs bereichert. Für die Hochschulen können die Empfehlungen gegebenenfalls hilfreich bei der Erstellung von eigenen Leitlinien oder Handreichungen für eine geschlechtersensible Sprache sein.

6. *ob sie Bedarf für ähnliche Empfehlungen für den Schulbetrieb – als Vorbereitung potenzieller Studenten und Studentinnen – sieht;*

Das Ziel, Chancengerechtigkeit durch geschlechtersensible Bildung anzubahnen, wird in Baden-Württemberg auf Basis der Leitlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in den Bildungsplänen, den Leitperspektiven und den zugelassenen Lehr- und Lernmitteln konsequent verfolgt. In den Bildungsplänen sind in den Leitgedanken zum Kompetenzerwerb sowie den prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen zahlreiche Möglichkeiten zur reflexiven Diskussion von Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtersensiblen Sprachgebrauch gegeben. Damit wird dem Erziehungs- und Bildungsauftrag, benachteiligenden Geschlechterstereotypisierungen nachhaltig zu begegnen und diese abzubauen und somit Geschlechtergerechtigkeit und die Sensibilisierung für geschlechtergerechte Sprache anzubahnen und zu verstetigen, Rechnung getragen. Der Diskurs über unterschiedliche, regelkonforme Optionen gendergerechter Schreibungen (wie z. B. Doppelnennungen oder die Verwendung neutraler Begriffe) sowie über die Entwicklung von Sprache wird infolgedessen in allen schulischen Bereichen geführt.

7. *inwieweit sie Ausführungen in der Beschlusslage der LaKoG teilt, dass Sprache Macht- und Herrschaftsverhältnisse transportiert;*

8. *welche potenziellen Macht- und Herrschaftsverhältnisse ggf. dadurch transportiert werden könnten, dass in der Satzung der LaKoG definiert wird, wessen Interessen vertreten werden sollen, hier aber auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet wird;*

*9. ob sich Studenten, Künstler und Wissenschaftler des männlichen Geschlechts bei Gleichstellungs- oder Benachteiligungsfragen dann folglich nicht an die LaKoG und die einzelnen Gleichstellungsbeauftragten wenden können bzw. diese eben nicht für deren Interessenvertretung zuständig sind;*

Die Ziffern 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Sprechakte können bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse stärken. Als singuläre Sprechakte sind sie jedoch nicht geeignet, bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend zu ändern. Insofern evoziert eine singuläre ausschließliche Verwendung der weiblichen Formen keine grundsätzlich anderen Macht- und Herrschaftsverhältnisse.

Es ist zwischen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zu unterscheiden:

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist der eigenständige Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Zu Einzelheiten in Beschlüssen des eigenständigen Zusammenschlusses oder dessen Satzung äußert sich das Wissenschaftsministerium nicht.

Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen gemäß § 4 Absatz 3 LHG die Hochschulleitungen bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen. Das LHG regelt die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten umfassend. Aus ihnen geht hervor, dass sich Angehörige der Hochschulen unabhängig ihrer geschlechtlichen Zuordnung an die Gleichstellungsbeauftragten im Zusammenhang mit der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern wenden können.

*10. ob ihrer Ansicht nach die fehlende Nutzung von geschlechtersensibler Sprache einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gleichkommt und dies beispielsweise gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen würde.*

Es ist Zeichen eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs, auch in der Sprache die in unserer Gesellschaft vorkommende Vielfalt zu berücksichtigen. Die Landesregierung stellt fest, dass es vielen Menschen auch ohne gesetzliche Vorgaben ein Bedürfnis ist, ihr Bewusstsein über die Bedeutung einer gleichberechtigten und wertschätzenden Sprache zum Ausdruck zu bringen, indem sie – wo sinnvoll und möglich – eine geschlechtersensible Sprache verwenden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst